

33/23 Bericht und Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat



betreffend

Politikrahmenvertrag

Einwohnerrat - Gemeinderat

betreffend Betagtenzentren Emmen AG

Herr Präsident

Meine Damen und Herren

1. Ausgangslage

Im Jahre 2008 standen in der Gemeinde Investitionen in die Schulanlage Gersag und in das Betagtenzentrum Herdschwand an. Eine Realisation beider Investitionsvorhaben im Rahmen der herkömmlichen Finanzierungsmöglichkeiten schien damals politisch nicht realisierbar. Alternative Finanzierungsvarianten waren gefragt.

Um die Investition in das nicht mehr zeitgemässe Betagtenzentrum Herdschwand realisieren zu können, wurde die Auslagerung der Heime Alp und Herdschwand in eine neue Gemeinnützige Aktiengesellschaft geprüft und vom Gemeinderat als einzig sinnvolle Lösung zur Umsetzung vorgeschlagen. Mit Bericht und Antrag 58/08 betreffend die Überführung der damaligen Betagtenzentren Alp und Herdschwand in die Betagtenzentren Emmen AG (BZE AG) hat der Gemeinderat die Grundlagen geschaffen, die Auslagerung in die BZE AG und damit den Ersatz des Betagtenzentrums Herdschwand durch den Bau des neuen Betagtenzentrums Emmenfeld realisieren zu können.

Anlässlich der 1. Lesung des Berichtes und Antrages während der Einwohnerratssitzung vom 16. Dezember 2008 wurde das Geschäft eingehend diskutiert und durch die einzelnen Fraktionen politisch gewürdigt. Alle Fraktionen waren sich einig, dass bei der Überführung der beiden Heime in die BZE AG das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet sein muss. Zudem sollten die Angestellten der neuen Aktiengesellschaft zu den gleichen Bedingungen wie das Personal der Gemeindeverwaltung angestellt werden. Die Fraktionen verlangten, dass die demokratische Kontrolle weiterhin gewährleistet bleiben müsse. Weder ein Leistungsabbau, noch ein Qualitätsverlust, noch unbegründete Preiserhöhungen waren damals für die Fraktionen akzeptabel. Ein weiterer Diskussionspunkt betraf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Man war sich damals über alle Fraktionen einig, dass eine Zweiervertretung des Gemeinderates im neuen Verwaltungsrat richtig war, um so die politische Einflussnahme der Gemeinde in der neuen Aktiengesellschaft zu gewährleisten. Ein dritter, massgeblicher Punkt für die Zustimmung zur Überführung in die BZE AG war, dass die politische Kontrolle nach wie vor über die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sichergestellt bleiben sollte.

Damit der Einwohnerrat auch in Zukunft ein gewichtiges Wort mitreden kann, wurde verlangt und beschlossen, dass zwischen dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat ein Politikrahmenvertrag abgeschlossen werden solle, der die wesentlichen Punkte vertraglich regelt.

Der Einwohnerrat stimmte dem Bericht und Antrag in der zweiten Lesung einstimmig zu und am 17. Mai 2009 beschloss die Emmer Stimmbevölkerung mit 68% Zustimmung, das Vorhaben auch umzusetzen.

2. Betagtenzentren Emmen AG

Die BZE AG wurde im Dezember 2009 als Gemeinnützige Aktiengesellschaft gegründet. Das Aktienkapital beträgt 25 Mio. Franken und ist zu 100 % im Besitze der Gemeinde Emmen. Die BZE AG bietet ihre Dienstleistungen an 24 Stunden pro Tag und sieben Tagen pro Woche an. Es werden zwei Betagtenzentren betrieben und Leistungen für das Alter in der Gemeinde Emmen angeboten.

Vision der BZE AG	Für ein lebenswertes und inspiriertes Alter.
Mission	Wir verstehen die BZE AG als wegweisendes Kompetenz- und Begegnungszentrum für Menschen im Alter - primär in der Gemeinde Emmen. Wir berücksichtigen die heutigen und künftigen Bedürfnisse unserer Zielgruppen sowie die Megatrends. Mit den relevanten Anbietern für Leistungen im Alter nutzen wir bewusst Synergien. Unser Angebot trägt zu einem generationenübergreifenden, selbstbestimmten Leben bei und leistet einen positiven Beitrag an die Standortqualität der Gemeinde Emmen.
Markt	Der Markt in der Altersversorgung verändert sich dauernd. Dies verlangt, dass die BZE AG auf die jeweiligen Marktveränderungen schnell reagieren muss. Somit ist der langfristige Bestand der BZE AG nur möglich, wenn sie sich laufend weiterentwickeln kann.
Geschäftsgang	Die BZE AG ist seit 13 Jahren erfolgreich und konnte über alle Jahre positive Ergebnisse schreiben. Ausgestattet mit einer guten Liquidität und einer Eigenkapitalquote von 61% (Stand 31.12.22) weist die BZE AG hervorragende Finanzkennzahlen aus. Seit einigen Jahren leistet die Unternehmung Dividendenzahlungen an die Gemeinde Emmen.

2.1 Betagtenzentrum Alp

Im Betagtenzentrum Alp werden 140 Pflegebetten angeboten. 18 Plätze sind für die spezielle Demenz-Wohngruppe reserviert. Das Restaurant Alpissimo ist ein Angebot für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betagtenzentrums und die gesamte Emmer Bevölkerung. Die Luzerner Pensionskasse (LUPK) bietet 44 Altersmietwohnungen (2 ½ - 4 ½ Zimmer-Wohnungen) mit Dienstleistungen des Betagtenzentrums Alp rund um die Uhr an. Das Betagtenzentrum Alp ist zudem für den Mahlzeitendienst der Gemeinde Emmen zuständig.

2.2 Betagtenzentrum Emmenfeld

Im Betagtenzentrum Emmenfeld (Ersatz der ehemaligen Herdschwand) werden 162 Pflegebetten angeboten. 18 Plätze sind für die spezielle Demenz-Wohngruppe reserviert. Das Restaurant Schlemmerei bietet ein reichhaltiges Angebot an Speis und Trank für die ganze Bevölkerung an. Mit der KiTa LUUSZAPFE, die 22 Plätze für die Kinderbetreuung anbietet, verfügt die BZE AG über ein eigenes Angebot zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dieses Angebot steht dem Personal aber auch externen Personen offen. Die SUVA vermietet 53 Altersmietwohnungen (2 ½ - 3 ½ Zimmer-Wohnungen) mit Dienstleistungen des Betagtenzentrums Emmenfeld rund um die Uhr.

3. Eignerstrategie der Gemeinde Emmen für die BZE AG

3.1 Allgemeines

Mit der Gründung der BZE AG hat der Gemeinderat auch die Eignerstrategie für die BZE AG erstellt. In der Eignerstrategie wurden zwei Dinge festgelegt: Erstens wurde die Absicht definiert, die der Gemeinderat mit der Beteiligung an der BZE AG verfolgt. Zweitens wurden Rahmenbedingungen geschaffen bezüglich der Ziele und der Art ihrer Erreichung sowie der Vorgabe zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz. Als Vertreter der Gemeinde definierte der Gemeinderat Ziele, Werte oder Visionen, die sie mit der BZE AG verfolgen. Die Strategie als Gegenstück beschreibt die Ziele und Visionen aus Firmensicht und ist Aufgabe des Verwaltungsrates.

3.2 Inhalt der Eignerstrategie

In der Eignerstrategie des Gemeinderates wird zusammenfassend folgendes definiert:

- 1) Einleitung und allgemeine Bestimmungen
→ Ausführungen zu Zweck und einzuhaltenden Werten
- 2) Definition verschiedener Ziele
→ Unternehmerisch, wirtschaftlich, politisch, gesellschaftspolitisch und sozial
- 3) Vorgaben zur Führung
→ Angaben zum Verwaltungsrat betreffend Diversität, Anzahl Mitglieder, Unabhängigkeit der Mitglieder, Amtszeitbeschränkung und Altersbeschränkung
- 4) Vorgaben zu Kontrolle
→ Festlegung der Informationsflüsse sowie Richtlinien für die Rechnungslegung
- 5) Vorgaben zur Effizienz
→ Erwartungen an Prozesse und Qualität
- 6) Vorgaben zur Transparenz
→ Informationspflicht sowie Entschädigung des Verwaltungsrates
- 7) Schluss- und Übergangbestimmungen

3.3 Neuerungen in der Eignerstrategie

Der Verwaltungsrat der BZE AG hat sich nach 13 Jahren seit Bestehen der Unternehmung einer externen Evaluation unterzogen. Die Resultate und Empfehlungen wurden auch dem Gemeinderat präsentiert und führten zu einer Anpassung der Eignerstrategie. Die wichtigsten Anpassungen der Eignerstrategie durch den Gemeinderat sind:

Aufnahme des Diversitätsgedankens

Bisher wurden keine Aussagen zur geschlechtlichen Zusammensetzung des Verwaltungsrates gemacht. Neu ist eine Begründung vorzunehmen, sofern nicht jedes Geschlecht zu 30% vertreten ist.

Vertretung des Gemeinderates im VR	Bisher wurde vorgegeben, dass zwei Mitglieder des Gemeinderates im Verwaltungsrat (VR) der BZE AG vertreten sein müssen. Neu soll nur noch ein Gemeinderat im VR vertreten sein. Dadurch soll eine Übervertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat vermieden werden. Das Verwaltungsratspräsidium soll dabei nicht wie bisher durch einen Gemeinderat eingenommen werden, sondern ist extern zu vergeben.
Unabhängigkeit des VR	Es sollen nur noch Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt werden können, die noch nie, oder wenn doch, vor mehr als drei Jahren der Geschäftsleitung (GL) der BZE AG oder dem Gemeinderat angehört haben.
Amtszeitbeschränkung des VR	Bisher gab es keine Regelung zur Amtszeit eines Verwaltungsratsmitgliedes. Neu wurde eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren eingeführt.
Altersgrenze im VR	Bisher gab es keine Regelung dazu. Neu hat ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat auszuscheiden, wenn es älter als 70 Jahre ist.
Personal	Bisher wurde in den allgemeinen Zielen definiert, dass das Personal der BZE AG nicht schlechter gestellt werden darf als jenes der Gemeindeverwaltung. In der neuen Eignerstrategie fällt dieser Passus weg, da sich beide Unternehmungen den Gegebenheiten des Marktes stellen müssen und deshalb auch unabhängig voneinander agieren sollten.
Dividendenzahlung	Die Parameter für die Dividendenzahlungen wurden schriftlich festgelegt. Die Berechnungsmethode wurde im Anhang der Eignerstrategie beigefügt.

Sowohl die neue Regelung betreffend das Personal der BZE AG und der Gemeinde Emmen als auch die Reduktion der Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat der BZE AG führen zu einer Anpassung des Politikrahmenvertrages zwischen dem Einwohnerrat Emmen und dem Gemeinderat Emmen.

Im Rahmen der ersten Diskussion verlangte die vorberatende Kommission, dass Nachhaltigkeitsziele (energetische Massnahmen, Foodwaste etc.) in die Eignerstrategie aufgenommen werden sollen. Der Gemeinderat wird anlässlich der nächsten Überarbeitung der Eignerstrategie diesem Anliegen nachkommen.

4. Veränderungen im Politikrahmenvertrag

Nachstehend führen wir die Gründe für die Anpassung des Politikrahmenvertrages an.

A Vertragsparteien

Der Vertrag wird zwischen dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat abgeschlossen. Es entstehen keine Veränderungen bei den Vertragsparteien.

B Rechtliche Grundlagen

Der Politikrahmenvertrag stützt sich auf diverse gesetzliche Grundlagen. Diese werden einzeln aufgeführt. Aufgrund von Anpassungen in den einzelnen Gesetzgebungen verändert sich jeweils das Datum der neusten Ausführung. Bei einigen Gesetzen findet eine sprachliche Anpassung statt. So beim Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, beim Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, beim Bericht Versorgungsplanung Langzeitpflege Kanton Luzern. Das Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern wurde am 16. März 2015 überarbeitet und erhält dadurch ein neues Gültigkeitsdatum. Das Reglement über die Aktiengesellschaft BZE AG wurde für die Gründung der BZE AG erstellt und ist heute nicht mehr notwendig. Die Statuten der BZE AG erfahren aufgrund der Anpassung der Eignerstrategie und des Politikrahmenvertrages ebenfalls eine Änderung. Diese Statutenänderung ist auf die Generalversammlung der BZE AG im Jahr 2024 vorgesehen.

C Zweck und Inhalt des Politikrahmenvertrages

Die Definition des Zweckes dieses Vertrages erfährt keine Änderung.

C1 Zuständigkeiten des Einwohnerrates

Bisher war bei der Kenntnisnahme der vom Gemeinderat erlassenen Eignerstrategie in Bezug auf die BZE AG auch die Kenntnisnahme des jährlichen Berichts über die Erfüllung der Eigentümerziele vermerkt. In den vergangenen Jahren wurden keine diesbezüglichen Berichte verfasst und auch nicht nachgefragt, weshalb inskünftig auf die Nennung verzichtet wird. Ansonsten keine Veränderungen.

C2 Zuständigkeiten des Gemeinderates

Inskünftig wird von der Eignerstrategie und nicht mehr von der Eigentümerstrategie gesprochen. Diesbezüglich wird das Wording angepasst. Bisher wurde explizit verlangt, dass zur Sicherung der politischen Rechte der Gemeinde im Verwaltungsrat zwei Mitglieder des Gemeinderates im Verwaltungsrat der BZE AG Einsitz nehmen müssen. Mit dem Einsitz von zwei Vertretern des Gemeinderates im Verwaltungsrat der BZE AG ist eine Interessenkollision verbunden. Einerseits ist der Gemeinderat, als Vertreter der Gemeinde, Besteller und Auftraggeber für die zu erbringenden Leistungen und gleichzeitig übernimmt er auch die Rolle der Umsetzung und der Kontrolle. Eine Zweiervertretung ist daher nicht mehr opportun. Für den Gemeinderat ist es jedoch angemessen, dass die politische Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat der BZE AG weiterhin gewährleistet werden soll. Aus diesem Grunde wird neu nur noch eine Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat der BZE AG verlangt.

Anlässlich der Statutenänderung im Jahre 2018 wurde der Art. 14 insofern angepasst, dass der Verwaltungsrat aus fünf bis sieben Mitgliedern zu bestehen hat. Der Politikrahmenvertrag wird daher an die statutarische Formulierung angepasst.

D *Leistungsziele*

Die bisherige Regelung bleibt unverändert bestehen.

E *Finanz- und Sachkompetenzen*

E1 *Finanzielle Kompetenzen*

Der Artikel hält fest, dass die Gemeinde Emmen zu 100% Eigentümerin der BZE AG ist und jederzeit kapital- und stimmrechtmässig mindestens über die absolute Mehrheit verfügen muss. An diesem, auch durch die Politik geforderten Umstand, wird nichts geändert.

E2 *Rechnungsführung/Controlling*

Die an den Gemeinderat und den Einwohnerrat (via Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) einzureichenden Unterlagen sowie die Informationsmöglichkeiten der Politik bleiben unverändert bestehen.

E3 *Leistungsbezug bei der Gemeinde*

Unveränderte Bestimmung

E4 *Leistungsbezug der Gemeinde Emmen bei der BZE AG*

Unveränderte Bestimmung

E5 *Personal*

Bisher war die Verknüpfung des Personalreglements der Gemeinde mit demjenigen der BZE AG definiert. Dies wurde bei der Gründung der BZE AG explizit durch die Politik gefordert, da man verhindern wollte, dass eine Verschlechterung der Personalleistungen bei der BZE AG eintreten könnte. Seit der Gründung der BZE AG im Jahre 2009 hat die Unternehmung bewiesen, dass das Personal als strategische Erfolgsposition gut behandelt werden muss. Will man, wie das die BZE AG immer wieder betont, zu den Besten der Branche gehören, ist der Einsatz von gutem Personal zwingend. Die Qualität des Personals entscheidet heute massgeblich über den Erfolg der Unternehmung. Das bedeutet aber auch, dass sich der Betrieb personalpolitisch immer wieder markt- und wettbewerbskonform entwickeln muss. Die Anforderungen an das Personal der Gemeinde und der BZE AG entwickelt sind nicht immer gleich. Daher müssen beide Unternehmungen unabhängig voneinander handeln können. Im Übrigen unterscheidet sich der Leistungsauftrag der Gemeinde gegenüber demjenigen einer Institution der Gesundheitsversorgung (sieben Tage die Woche / 24 Stunden am Tag) wesentlich. Daher wird inskünftig auf eine Anbindung der beiden Personalreglemente verzichtet. Die Erfolge der letzten 13 Jahre zeigen klar und deutlich auf, dass die Anstellungsbedingungen für das Personal der BZE AG marktkonform und somit auch im Sinne einer guten Personalführung sind. Im Übrigen erfolgt die Kontrolle auch über die unter Punkt F aufgeführte Qualitätssicherung.

Neu wird unter dem Punkt E5 aufgenommen, dass das Personal der Betagtenzentren Emmen AG bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen versichert bleiben muss.

Im Vergleich der beiden Versionen alt und neu fällt auf, dass es sich um identische Formulierungen handelt. Dabei handelt es sich um ein Versehen im alten Politikrahmenvertrag. Es galt klar die Regelung, dass das Personal der BZE AG nicht schlechter gestellt werden darf als jenes der Gemeinde Emmen.

E6 Kapitalausstattung

Bei der Gründung der BZE AG lagen beide Betagtenzentren Alp und Herdschwand auf gemeindeeigenem Boden, der ihnen von der Gemeinde im Baurecht gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt wurde. Beim Bau des neuen Betagtenzentrums Emmenfeld wurde das Bauland von der BZE AG käuflich erworben. Das Baurecht für das Betagtenzentrum Herdschwand fiel somit weg. Heute besteht nur noch ein Baurechtsvertrag für das Betagtenzentrum Alp mit der Gemeinde Emmen. Die Formulierung wird an die aktuelle Situation angepasst.

E7 Beiträge von Dritten (Subvention)

Unveränderte Bestimmung.

F Qualitätssicherung

Unveränderte Bestimmung.

G Langfristiger Bestand

Der Artikel erfährt lediglich eine Präzisierung mit den bestehenden Betagtenzentren Alp und Emmenfeld und bleibt ansonsten unverändert.

H Dauer des Politikrahmenvertrages, Änderungen und Auflösungen

Inkraftsetzung des neuen Politikrahmenvertrages und Aufhebung der bisherigen vertraglichen Regelung.

5. Reglement über die Aktiengesellschaft Betagtenzentren Emmen AG (BZE AG)

Das Reglement über die Aktiengesellschaft wird auch weiterhin bestehen bleiben, aufgrund der Änderungen aber weniger ausführlich gestaltet. Die Artikel 2, 3 und 4 werden gelöscht. Die anderen Artikel werden beibehalten und den neuen Gegebenheiten angepasst.

Im Reglement wird festgelegt, dass die Gemeinde zu jeder Zeit kapital- und stimmrechtmässig mindestens über die absolute Mehrheit an der Betagtenzentren Emmen AG verfügen muss. Weiter wird festgelegt, dass eine Veräusserung von Kapitalanteilen dem obligatorischen Referendum unterliegt.

Das Reglement über die Aktiengesellschaft Betagtenzentren Emmen AG bildet nach wie vor die gesetzliche Grundlage für den Politikrahmenvertrag zwischen dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat.

Nebst allgemeinen Regelungen wird darin unter anderem auch festgehalten, dass das Personalreglement der BZE AG sich nach demjenigen des Gemeindepersonals richtet und dass der Gemeinderat im Verwaltungsrat der BZE AG mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten ist. Die Verknüpfung der beiden

Personalreglemente fällt inskünftig weg und wird aus dem Reglement gelöscht. Die Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat der BZE AG bleibt weiterhin bestehen, wird aber von zwei auf eine Person reduziert.

6. Schlussfolgerungen

Bei der Überprüfung der Arbeit des Verwaltungsrates der BZE AG wurde festgestellt, dass einige Arbeiten nicht gemäss der Praxis des swiss code of best practice for corporate governance ausgeübt werden, obwohl sich dies der Verwaltungsrat zum Ziel gesetzt hat. Aus diesem Grund wurden Anpassungen in der Arbeit des Verwaltungsrates notwendig.

Bei einer Zweiervertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat der BZE AG liegt eine Interessenskonfliktsituation vor. Leistungsbestellung und Kontrolle sollten unabhängig voneinander agieren können. Die Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat der BZE AG widerspricht eigentlich diesem Grundsatz. Dennoch macht es für den Gemeinderat Sinn, die politische Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat der BZE AG sicherzustellen. Dies kann aber auch mit einer Vertretung bestens bewerkstelligt werden. Zudem soll inskünftig das Verwaltungsratspräsidium nicht mehr durch ein Mitglied des Gemeinderates, sondern durch eine externe Person ausgeübt werden.

Sowohl die BZE AG als auch die Gemeinde Emmen sind derzeit an der Überarbeitung ihrer Personalreglemente. Dabei wurde festgestellt, dass sich die beiden Unternehmungen teilweise unterschiedlichen Voraussetzungen gegenübergestellt sehen (z.B. Öffentliches Recht vs. Privatrecht, BZE AG = 24 Std. Betrieb). Zudem hat die BZE AG in den vergangenen 13 Jahren klar belegt, dass in keiner Art und Weise eine Schlechterstellung des Personals der BZE AG im Vergleich zum Personal der Gemeinde Emmen erfolgte. Der Arbeitsmarkt hat sich insofern geändert, dass sich der frühere Arbeitgebermarkt in einen Arbeitnehmermarkt verändert hat. Die Angestellten wollen dabei nicht mehr nur als reine Arbeitskraft, sondern grundsätzlich als Individuum wahrgenommen werden. Die bisherige Verknüpfung der beiden Personalreglemente ist nicht mehr sinnvoll. Somit macht es Sinn, dass sich die BZE AG wie auch die Gemeinde Emmen eigene, unabhängig voneinander definierte Personalreglemente geben sollen. Die damalige Angst der Politik über eine Ungleichbehandlung beider Personalstämme hat sich nicht bewahrheitet.

Die politische Kontrolle durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission soll wie bisher weiterhin aufrechterhalten bleiben. Aus diesem Grund wurde an der bestehenden Regelung im neuen Politikrahmenvertrag nichts geändert.

Das bisherige Reglement über die Aktiengesellschaft Betagtenzentren Emmen AG bleibt auch weiterhin bestehen, wird aber den neuen Gegebenheiten angepasst. Hauptpunkte des Reglements sind die Festlegung des obligatorischen Referendums bei Anpassungen der Beteiligungsgrösse und die gesetzliche Grundlage für den Abschluss des Politikrahmenvertrages.

Alle diese Überlegungen führten zur Neuausfertigung des Politikrahmenvertrages zwischen dem Einwohnerrat Emmen und dem Gemeinderat Emmen und zur Anpassung des Reglements über die Aktiengesellschaft Betagtenzentren Emmen (BZE AG).

7. Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Genehmigung des neuen Politikrahmenvertrages zwischen dem Einwohnerrat Emmen und dem Gemeinderat Emmen.
2. Genehmigung des teilrevidierten Reglements über die Aktiengesellschaft Betagtenzentren Emmen (BZE AG).
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 8. November 2023

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Politikrahmenvertrag Einwohnerrat – Gemeinderat betreffend Betagtenzentren Emmen AG
- Synopse des Politikrahmenvertrages zwischen dem Einwohnerrat Emmen und dem Gemeinderat Emmen
- Reglement über die Aktiengesellschaft Betagtenzentren Emmen (BZE AG)
- Synopse Reglement über die Aktiengesellschaft Betagtenzentren Emmen (BZE AG)
- Eignerstrategie 2023 für die Betagtenzentren Emmen AG